

Satzung für den Förderverein Katholischer Kindergarten St. Hildegard Bingen-Büdesheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Förderverein Katholischer Kindergarten St. Hildegard in Bingen-Büdesheim e. V.“

2. Er hat seinen Sitz in Bingen am Rhein.

3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen werden.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung; insbesondere fördert er den Katholischen Kindergarten mittelbar und unmittelbar. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch materielle Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit in Anlehnung an das pädagogische Konzept des Kindergartens. Der Verein bemüht sich um Kontakte, Verbindungen und Begegnungen aller Art.

Weiterer Zweck ist die mildtätige Hilfe zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Zusammenhang mit der Kindertageseinrichtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51, 52 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mitgliedsbeiträge, Spenden und weitere Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke sowie die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Hilfsquellen

Zur Erfüllung der in § 2 der Satzung genannten Vereinszwecke dienen:

- a) die Beiträge der Mitglieder;
- b) private Zuwendungen und Beihilfen der öffentlichen Hand;

- c) Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen; und
- d) Erträge des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, die Ziele und die Aufgaben des Vereins an.
2. Die Höhe des jeweiligen jährlichen Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es ist zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahrs zu leisten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
4. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist bis zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach persönlicher oder schriftlicher Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere erfolgen, wenn es beharrlich seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins gefährdet. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch gegenüber dem Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt mitgeteilte und bekannte Adresse des Mitglieds mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und im übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins erforderlich hält oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder den Zusammentritt durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. Die

Mitgliederversammlung kann auch, neben der reinen Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung per Telefon- und/oder Videokonferenz durchgeführt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angaben von Ort und Zeit einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Der Vorstand gibt die Form der Mitgliederversammlung (Präsenzveranstaltung oder virtuelle Versammlung) bei der Einladung bekannt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung für jede Vorstandsposition einzeln jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen hat die Mitgliederversammlung.
6. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt die Stimmabgabe auf elektronischem Weg. Das angewendete elektronische Verfahren zur Stimmabgabe (Wahlen und sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung) muss die in dieser Satzung niedergelegten Bestimmungen zur Stimmabgabe einhalten. Der Vorstand hat dies sicherzustellen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anhörung des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
2. Entlastung des Vorstands
3. Wahl des Vorstands
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
6. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
7. Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen, die von so großer Bedeutung sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen sind.
8. Festsetzung der Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem Stellvertreter,
 - c) dem Kassenwart,

d) dem Schriftführer;

e) bis zu drei weiteren Beisitzern (1. Beisitzer, 2. Beisitzer und 3. Beisitzer), und

Dem Träger der Einrichtung ist das Recht eingeräumt einen Beisitzer in den Vorstand zu entsenden.

2. An Vorstandssitzungen nehmen mit beratender Stimme teil: Die Kindergarten-Leitung, der jeweilige Vorsitzende oder dessen Stellvertreter des Elternausschusses.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide Vorstandsmitglieder sind je einzeln zur Vertretung des Vereins, gerichtlich und außergerichtlich, berechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein stellvertretender Vorsitzender nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einberufung des Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies drei Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Leiters der Sitzung den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, von denen eines Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist.
7. Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Verwaltung des Vereins und dessen Vermögens nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Er hat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht anzufertigen und diesen der Mitgliederversammlung vorzutragen
3. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

§ 11 Kassenwart

1. Der Kassenwart hat die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zu erledigen. Er führt die Mitgliederliste.

2. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer berichten hiervon in der Mitgliederversammlung.

§ 12 Schriftführer

1. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und verfasst die Protokolle und Einladungen.
2. Protokolle unterzeichnet er gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem Sitzungsleiter.

§ 13 Beisitzer

Die Beisitzer wirken im Vorstand mit. Sie sollen zu allen - auch nicht gesondert erwähnten - Aufgaben zu Rat und Tat herangezogen werden.

§ 14 Kassenprüfer

Für jedes Geschäftsjahr werden zwei Mitglieder gewählt, denen die Prüfung der Kassengeschäfte obliegt; es können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter ist möglich.

§ 15 Satzungsänderung/Änderung des Vereinszwecks

1. Über die Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung müssen eine Woche im Voraus schriftlich mit kurzer Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
2. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder. Der Zweck des Vereins darf nur geändert werden, wenn es sich bei dem neuen Vereinszweck ebenfalls um einen steuerlich begünstigten, gemeinnützigen und mildtätigen Vereinszweck im Sinne der Abgabenordnung handelt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ unter einer Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die nach Ziffer 1) Mehrheit erreicht werden, so ist eine zweite Versammlung mit der gleichen Frist einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder den Beschluss herbeiführen kann.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Aureus und Justina in Bingen-Büdesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für den Kindergarten St. Hildegard in Bingen-Büdesheim, hilfsweise für Kinder und Jugendarbeit der Pfarrei oder deren Rechtsnachfolgerin, zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am

29. Februar 2016 in Kraft.

Die geänderte Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom **05. Juli 2022** in Kraft.